

Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB

BVerfG, Urt. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Beschwerdeführer sind schwer erkrankte Personen, die ihr Leben mit geschäftsmäßig angebotener Unterstützung Dritter selbst beenden wollen, Vereine mit Sitz in Deutschland und in der Schweiz, die eine solche Unterstützung anbieten, deren organschaftliche Vertreter und Mitarbeiter, in der ambulanten oder stationären Patientenversorgung tätige Ärzte sowie in die Beratung über und in die Vermittlung von Suizidhilfe eingebundene Rechtsanwälte. Sie rügen eine Verletzung ihrer Rechte insb. in Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, Art. 12 I GG, Art. 9 I GG, Art. 2 I GG und beanstanden eine mangelnde Bestimmtheit der angegriffenen Vorschrift. § 217 StGB stelle nicht hinreichend sicher, dass die im Einzelfall geleistete Suizidhilfe straffrei bleibe und gebe keinen sicheren Aufschluss darüber, ob davon auch indirekte Sterbehilfe und Behandlungsabbruch sowie Palliativmedizin erfasst werden (Art. 103 II GG). Damit verhindere die Norm eine am Wohl des Patienten orientierte ärztliche Behandlung.

II. Entscheidungsgründe

Das BVerfG hat das gem. § 217 StGB strafbewährte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung mangels Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt. Dabei hat das BVerfG erstmals betont, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG auch das Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst - und zwar in jeder Phase menschlicher Existenz. Es ist somit nicht auf bestimmte Lebens- oder Krankheitsphasen beschränkt. § 217 StGB macht es dem Einzelnen jedoch faktisch unmöglich, Hilfe beim Suizid zu erhalten. Fraglich ist, ob dieser Eingriff in das Recht auf selbstbestimmtes Sterben gerechtfertigt ist. Legitimes Ziel des § 217 StGB ist es, eine gesellschaftliche Normalisierung der Suizidhilfe zu verhindern und Gefahren zu begegnen, die von Sterbehilfevereinen ausgehen, welche assistierte und kommerzialisierte Suizidhilfe anbieten. § 217 StGB stellt auch ein geeignetes Instrument des Rechtsgüterschutzes dar, weil das strafbewehrte Verbot gefahrträchtiger Handlungsweisen den angestrebten Rechtsgüterschutz zumindest fördern kann. Ob § 217 StGB auch erforderlich ist, lässt das BVerfG mangels empirischer Befunde zur Effektivität alternativer, weniger eingriffsintensiver Schutzmaßnahmen offen, da es sein Urteil jedenfalls auf eine fehlende Angemessenheit stützt. § 217 StGB führt dazu, dass das Recht auf Selbsttötung in weiten Teilen faktisch entleert wird. § 217 StGB ist zwar auf eine konkrete Art der Selbsttötung beschränkt, jedoch bieten verbleibende Optionen nur eine theoretische, nicht aber die tatsächliche Aussicht auf Selbstbestimmung. Die Möglichkeit, einen Arzt zu finden, der tödlich wirkende Medikamente verschreibt, ist nämlich durch § 217 StGB nahezu ausgeschlossen. Aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben leitet sich insbesondere kein Anspruch auf Suizidhilfe ab.

III. Problemstandort

Mit diesem Urteil hat das BVerfG erstmals bestätigt, dass aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben erwächst.